

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 27. Oktober 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 70, S. 581–620)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

British and North American Cultural Studies

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Rahmen des konsekutiven, forschungsorientierten und interdisziplinär angelegten Masterstudiengangs British and North American Cultural Studies vertiefen die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Kulturstudien/Cultural Studies. Gegenstand des Studiengangs sind die Theorien und die operativen Elemente kultureller Praktiken vorwiegend in den englischsprachigen Kulturen Großbritanniens und Nordamerikas sowie der von diesen Ländern dominierten kolonialen und postkolonialen Räume. Die Themenstellung des Studiengangs berücksichtigt auch transatlantische Elemente, beispielsweise die komplementären und gelegentlich konfligierenden britischen und amerikanischen Schulen der Cultural Studies. Die Studierenden werden dazu befähigt, kulturelle Phänomene und die eigene kulturelle Position und Eingebundenheit kritisch zu reflektieren, und gewinnen ein wissenschaftliches Verständnis davon, wie kulturelle Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen oder auch als Zwänge ausgestaltet sein können. Der Studiengang bietet die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung sowohl in fachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich des Kompetenzerwerbs in studienfachrelevanten Arbeitsfeldern. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs British and North American Cultural Studies übernehmen höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten im Bereich Publizistik, Verlagswesen sowie in der Medienbranche; sie wirken in der Öffentlichkeitsarbeit, in politischen und kulturellen Einrichtungen wie auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit oder für international agierende Unternehmen. Überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen steht zudem der Einstieg in eine akademische Laufbahn offen.

(2) Im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten.

(2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

(3) Es ist gewährleistet, dass der Studiengang vollständig in englischer Sprache absolviert werden kann.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Nichtamtliche Lesefassung

Basics of Cultural Studies (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Basics of Cultural Studies	K	P	2	6	1	SL
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	P	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; M = Mentorat; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungs-leistung; SL = Studienleistung

British and Post-Colonial Cultural Studies (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V/Ü	P	2	2	1 oder 2	SL
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	P	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

North American Cultural Studies (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V/Ü	P	2	2	1 oder 2	SL
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	P	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Core Texts (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Core Texts: Basics	M	P	2	4	1	SL
Core Texts: Advanced	M	P	2	6	3	SL und PL: mündliche Prüfung

Supplementary Cultural Studies (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Studiengangrelevante kulturwissen-schaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	2	10	1, 2 oder 3	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Die Auswahl einer oder mehrerer geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

(2) Nach eigener Wahl ist eines der drei folgenden Module zu absolvieren:

Media Studies (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Multilinguality and Language Politics (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Cultural Studies Theory (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

(3) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Research Practice I (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Designing and Implementing Research and Teaching Projects	Ü	P	2	2	1	SL
Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium		WP		5	1, 2 oder 3	SL
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP		5	2 oder 3	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Wissenschaftliche Konferenz, Workshop oder Kolloquium

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz, ein wissenschaftlicher Workshop oder ein wissenschaftliches Kolloquium zu einem studienangerelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz, des Workshops oder des Kolloquiums zu erbringen sind.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende

Nichtamtliche Lesefassung

dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

Research Practice II (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Thesis Writers Workshop	Ü	P	2	2	3 oder 4	SL
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP		5	2 oder 3	SL
Exkursion	Ex	WP		5	2 oder 3	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Es ist ein mindestens vierwöchiger studiengangrelevanter Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion

Es sind insgesamt fünf studiengangrelevante Exkursionstage zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

Teaching or Work Practice (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Durchführung eines Tutorats		WP		6	3	SL
Praktikum	Pr	WP		6	3	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen.

Durchführung eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende ein Tutorat durchführt und welche Studienleistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Basics of Cultural Studies	einfach
British and Post-Colonial Cultural Studies	zweifach
North American Cultural Studies	zweifach
Core Texts	zweifach
Media Studies	
oder	
Multilinguality and Language Politics	
oder	
Cultural Studies Theory	zweifach

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.